

# Gebührentarif 2024

## Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1.** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17d GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage sowie § 3 ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2.** (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird. Dies ist dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 Z 1 – 4 GESG notwendig, die nicht im vorliegenden Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenützlichem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
- (5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

- § 3. Für Tätigkeiten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) im Rahmen der vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit beauftragten Analytik und Begutachtung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 6c GESG, ist eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs der Agentur im Sinne des § 66 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, zu entrichten.
- § 4. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die einem Abkommen mit der Europäischen Union über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.
- § 5. Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

## Anlage

	Gebühr in €
<b>Allgemeine Gebühren</b>	
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	60,40
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	112,70
Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	195,00
Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	45,40
Amtsbestätigung je Stück	181,40
Duplikat	62,50
Mahngebühr	49,10
Pauschale für sichere Zustellung (Einschreiben)	5,30
Logistikkosten für Probenanalytik	57,60
Pauschale für Probenahme	120,80
<b>Gebühren für die amtlichen Einfuhrkontrollen gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG</b>	
Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde	60,40
Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. § 30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	60,40
Gebühr für die Erstellung einer Teilkontrollbescheinigung	10,50
Pauschale für kurzfristige Unterbringung von Tieren an der Grenzkontrollstelle; je angefangener 24 Stunden	60,40
Gebühr für Kontrolltätigkeiten von Quarantänestationen; je angefangener halben Stunde	60,40
Pauschale für die Vernichtung von zurückgewiesenen Sendungen gem. § 34 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	302,00
Verwaltungsabgabe für die Zulassung von Kontrollstellen	302,00
<b>Gebühren in Zusammenhang mit Ausfuhrberechtigungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG</b>	
Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	362,40
Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde	60,40
<b>Gebühren für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 6c Abs. 1 Z 3 GESG</b>	
Verwaltungsabgabe für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	120,80
Aufschlag, je Produkt	5,10
Beglaubigung, je Ausfertigung	37,90
Zusätzliche Prüfkosten	60,40
<b>Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6c Abs. 1 Z 4 GESG</b>	
Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde	60,40
Mystery Shopping Pauschale	241,60

**Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit  
Dr. Anton Reinl**